

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 6.12.2017 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2016, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 6.12.2017:

1. In § 26 (Grundleistung) wird der Betrag „EUR 834,30“ durch den Betrag „EUR 840,40“ ersetzt.
2. In § 27 (Ergänzungsleistung) wird der Betrag „EUR 543,70“ durch den Betrag „EUR 547,60“ ersetzt.
3. *Dem § 65 wird folgender Absatz neu angefügt:*
„(23) §§ 26 und 27 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 6.12.2017 treten mit 1.1.2018 in Kraft.“

Erläuterungen

ad Z. 1 bis 3

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 1.1.2018 im Grund- und Ergänzungsfonds 0,73 % betragen. Die Regelpension 2018 beträgt daher EUR 1.388,00 pro Monat.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland
Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710